



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften; GZ IV A 2 – S 1910/18/10063-02; DOK 2019/0231067

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand anzuheben und eine neue Übernachtungspauschale für Kraftfahrer einzuführen. Dies ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, der noch mutiger umgesetzt werden sollte. So sollten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weitere Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträge im Steuerrecht angepasst werden, die zum Teil seit Jahrzehnten nicht mehr zeitgemäß erhöht wurden. Das ist zugleich ein Beitrag zur Steuervereinfachung, da gegebenenfalls unnötige Einzelaufzeichnungen und das Sammeln von Belegen entbehrlich werden. Eine aktuelle Übersicht zum Handlungsbedarf hat der Bund der Steuerzahler in der Publikation „70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts“ zusammengestellt.

Unbefriedigend sind hingegen die zahlreichen Nichtanwendungsregelungen. Damit werden Urteile, die zugunsten der Steuerzahler ergangen waren, ausgehebelt und stattdessen die Auffassung der Finanzverwaltung manifestiert. Insbesondere die geplanten Regeln, Verluste aus wertlos gewordenen Wirtschaftsgütern oder aus dem Verfall von Optionen nicht mehr anzuerkennen, ist aus unserer Sicht völlig unsystematisch. Die Begründung für die Gesetzesänderung ist stark fiskalisch orientiert und widerspricht eindeutig dem Netto- und Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung. Während der Gesetzgeber Vermögensmehrungen in die Besteuerung einbezieht, soll dies für Vermögensminderungen nicht gelten. Wer aber die Gewinne besteuern will, muss auch Verluste gelten lassen. Das gilt unabhängig davon, ob ein Verlust durch Verkauf der Aktien, Verfall oder Insolvenz des Unternehmens entsteht. Zutreffend hatte der Bundesfinanzhof daher entschieden, dass diese Verluste zu berücksichtigen sind. Diese Rechtsprechung darf aus unserer Sicht nicht aufgegeben werden. Erschwerend kommt die geplante Rückwirkung hinzu, die nicht geboten ist. Aufgrund der zahlreichen Urteile, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren ergingen, kann sich die Finanzverwaltung nicht auf den Bestandsschutz für ihre bisherige Verwaltungsauffassung berufen. Letztlich ist das Vertrauen der Steuerzahler auf die Gültigkeit von Grundsatzurteilen höher zu bewerten als untergesetzliche Verwaltungsanweisungen.

Kritisch sehen wir die im Referentenentwurf vorgesehene Verschärfung der Sachbezugsdefinition. Viele Unternehmen nutzen Sachbezüge, um ihre Mitarbeiter zu motivieren und die Bindung an das Unternehmen zu stärken. Mit einer Monatsgrenze von 44 Euro fällt die Sachbezugsregelung ohnehin nicht sehr großzügig aus. Anlass weitere Einschränkungen vorzunehmen sehen wir daher nicht.

Soweit die Regelung darauf abzielt, unerwünschte Einzelfälle einzugrenzen, sollte zielgenau nachjustiert werden. Die gegenwärtig geplante Änderung betrifft hingegen auf großer Linie alle Arbeitnehmer.

Im Detail regen wir zudem weitere Nachbesserungen an.

Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Gebäudeabschreibung in Sanierungsgebieten (§ 7h EStG-neu)

Gemäß § 7h EStG gelten bereits bisher besondere Abschreibungsregeln für die Modernisierung von Gebäuden in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten. Begünstigt ist nur der Erhalt von sanierungsbedürftigen Gebäuden, nicht aber ein Neubau. Der Bundesfinanzhof hat im Oktober 2014 entschieden, dass die Gemeinde prüft, ob eine Modernisierungsmaßnahme durchgeführt wird (V R 15/13). Daran war das Finanzamt grundsätzlich gebunden. Im Referentenentwurf ist hingegen nun ein eigenes steuerliches Prüfrecht für die Finanzbehörde vorgesehen.

Diese Änderung halten wir nicht für zielführend. Denn die neue Prüfungsmöglichkeit des Finanzamtes erhöht die Rechtsunsicherheit für den Steuerzahler, da das Finanzamt – ggf. entgegen der Einschätzung der Baubehörde – das Gebäude als Neubau einstufen und damit die Sonderabschreibung verwehren kann. Unter Umständen wurde bei der Finanzierungsplanung des Bauvorhabens die Sonderabschreibung jedoch bereits einbezogen. Eine spätere, für die Bauherren zunächst nicht absehbare, Verweigerung der Sonderabschreibung, bringt das Finanzierungskonzept dann womöglich ins Wanken. Letztlich könnten Bauherren von einer Sanierung gerade in den vom Gesetzgeber gewünschten Gebieten abgehalten werden.

Wir halten es daher für erforderlich, dass die Prüfung der Voraussetzungen, ob ein Neubau vorliegt, weiterhin in einer Hand verbleibt. Dabei sollte auf die Kompetenz der Fachbehörde zurückgegriffen werden, denn die örtliche Baubehörde wird die Einstufung der Baumaßnahme eher vornehmen können als ein Sachbearbeiter im Finanzamt. Soweit durch Gerichtsverfahren Missbräuche aufgedeckt wurden, weil Baubehörden Bescheinigungen zu großzügig ausgestellt haben, um die Sanierung in ihrer Gemeinde voranzutreiben, könnte eine Haftungsvorschrift für das vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausstellen von Bescheinigungen aufgenommen werden. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung hat hingegen der Steuerzahler den Schaden, wenn die Baubehörde die Baumaßnahme unzutreffend einschätzt. Dieses Risiko widerspricht dem Ziel, gerade erhaltenswerten Baubestand oder Denkmalsanierungen steuerlich zu fördern.

Abfärbetheorie bei Verlusten (§ 15 EStG-neu; § 52 Abs. 23 EStG-neu)

Überwiegend freiberufliche, vermögensverwaltende oder land- und forstwirtschaftlich tätige Personengesellschaften erzielen insgesamt gewerbliche Einkünfte, wenn sie sich gewerblich betätigen. Die sog. Abfärbetheorie soll nach dem Referentenentwurf auch dann gelten, wenn die gewerblichen

Einkünfte isoliert betrachtet negativ sind. Damit hebt der Gesetzgeber eine anderslautende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus (IV R 5/15). Die Änderung soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 gelten.

Auf Grundlage der genannten BFH-Rechtsprechung können nur positive gewerbliche Einkünfte zu einer Abfärbung führen. Denn Ziel der Abfärberegelung in § 15 Abs. 3 EStG ist u. a. das Gewerbesteueraufkommen zu sichern. Erzielt die Personengesellschaft jedoch aus der gewerblichen Tätigkeit ohnehin keine positiven Einkünfte, so kann das Gewerbesteueraufkommen auch nicht gefährdet werden. Auch die im Referentenentwurf angebrachte Begründung, dass die Änderung zur Vereinfachung der Gewinnermittlung diene, weil unabhängig von der Gewinn- oder Verlustsituation nur gewerbliche Einkünfte fingiert werden, überzeugt nicht. Denn den Aufwand der Gewinnermittlung trägt im Regelfall ohnehin der Steuerzahler.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Rückwirkung sollte in jedem Fall unterbleiben. Anders als die Begründung aufzeigt, hat der Bundesfinanzhof ja gerade entschieden, dass bei negativen Einkünften keine Abfärbung erfolgt. Insoweit wurde die bisherige Verwaltungsauffassung durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. April 2018 durchbrochen und die Verwaltung kann sich nicht auf den Fortbestand ihrer Auffassung berufen.

Einführung einer zusätzlichen Pauschalierungsmöglichkeit für Jobtickets (§ 40 Abs. 2 EStG)

Es ist geplant, Jobtickets weiter steuerlich zu begünstigen. Künftig soll der Arbeitgeber ein Jobticket auch pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent besteuern können. Anders als bei der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG bleibt bei dieser Variante die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers ungekürzt erhalten. Zudem soll die neue Regelung auch bei Gehaltsumwandlungen gelten.

Arbeitnehmer sollen verstärkt zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs animiert werden. Dazu hatte der Gesetzgeber bereits zum Jahreswechsel festgelegt, dass ein Jobticket steuerfrei bleibt, wenn der Arbeitnehmer dieses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält (§ 3 Nr. 15 EStG). Im Gegenzug wird die Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer entsprechend gekürzt. Künftig wird die Möglichkeit bestehen, Zuschüsse auch pauschal mit einem Steuersatz von 15 Prozent oder 25 Prozent zu besteuern. Je nach Option ist dabei auch eine Gehaltsumwandlung und die zusätzliche Abrechnung der Entfernungspauschale möglich. Künftig können damit auch Arbeitnehmer von der Jobticketregelung profitieren, die dieses aus einer Gehaltsumwandlung finanzieren, was wir grundsätzlich begrüßen. Durch die drei Varianten wird der Lohnsteuerabzug jedoch wesentlich verkompliziert. Wir schlagen daher eine Vereinfachung vor: So sollte auch bei Gehaltsumwandlungen die Steuerfreiheit für das Jobticket gemäß § 3 Nr. 15 EStG gewährt werden.

Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge (§ 7c EStG-neu)

Unternehmer, die für ihren Betrieb einen neuen Elektrolieferwagen anschaffen, sollen künftig im Anschaffungsjahr – neben der linearen Abschreibung – eine Sonderabschreibung von 50 Prozent der Anschaffungskosten vornehmen können.

Mit der Sonderregel sollen Unternehmer motiviert werden, Elektrolieferfahrzeuge anzuschaffen. Aus unserer Sicht ist diese Maßnahme sehr einseitig, denn andere umweltfreundliche Anlagegüter werden nicht gefördert. Deshalb wäre die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (AfA) zur Förderung aller innovativer Wirtschaftsgüter hilfreicher. Zudem sollte über die Erhöhung der Schwellenwerte für die § 7g EStG-Sonderabschreibung nachgedacht werden, um auch kleinen und mittleren Betrieben den Umstieg auf neue/umweltfreundlichere Technik zu erleichtern.

Soweit an einer gezielten Sonderabschreibung festgehalten wird, sollte der neue § 7c EStG zumindest auf weitere Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden, z. B. auch elektrische Lastkraftwagen einbezogen werden.

Einschränkung des Sachlohns im Rahmen der 44 Euro Freigrenze (§ 8 Abs. 1 EStG-neu)

Die Definition für sog. Sachbezüge soll neu gefasst werden. Es ist geplant, dass zweckgebundene Geldleistungen, Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, wie Geld zu behandeln sind. Ausgenommen sind Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins berechtigen. Auch Zukunftssicherungsleistungen, z. B. Beiträge des Arbeitgebers zu Krankenzusatzversicherungen, werden nicht mehr als Sachbezug erfasst und unterliegen damit dem Lohnsteuerabzug.

Mit der Regelung wird der Anwendungsbereich der sog. 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze deutlich eingeschränkt. Vor allem dürfte die Änderung zu erheblicher Unsicherheit in der Praxis und einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung an sich ähnlicher Sachverhalte führen. So ist es nicht einzusehen, warum ein Gutschein, der zum Bezug von Benzin in Höhe von 44 Euro an einer Tankstelle berechtigt, steuerfrei ist, während eine Kostenerstattung auf den Beleg oder allgemeine Tankkarten nun dem Lohnsteuerabzug unterliegen sollen. Auch die im Referentenentwurf vorgesehene Einschränkung auf Gutscheine, die nur beim Aussteller einlösbar sind, führt zu erheblichen Abgrenzungsaufwand. So geht aus der gesetzlichen Regelung nicht klar hervor, welche Gutscheine weiterhin begünstigt sind. Gelten beispielsweise Amazon-Gutscheine noch als Sachbezug, wenn damit sowohl Waren des Ausstellers selbst als auch von Händlern auf dem Amazon-Marketplace bezogen werden können, die aber nicht Aussteller des Gutscheins sind? Im Ergebnis ist für den Kunden häufig gar nicht erkennbar, ob er den Gutschein direkt bei Amazon oder einem Dritten einsetzt. Letztlich ist auch nicht nachvollziehbar, warum Gutscheine einer konkreten Handelskette Sachbezüge sind, Gutscheine für ein Shoppingcenter ggf. aber als Geldleistung gelten. Damit werden Händler oder Handelsketten, die ein sehr breites Warenangebot anbieten, gegenüber Einzelhändlern mit kleinem Sortiment bevorzugt, weil die Arbeitgeber möglicherweise auf Gutscheine zurückgreifen, die zu einer Einlösung in Geschäften mit breiterem Sortiment berechtigen. Damit entsteht für kleine Einzelhändler durch die Steuerrechtsänderung ein zusätzlicher Wettbewerbsnachteil. Auch die in der Praxis weit verbreiteten Restaurantschecks oder Essengutscheine, die bei verschiedenen Annahmestellen/Restaurants eingelöst werden können, würden womöglich nicht mehr als Sachbezug gelten.

Der Vorschlag ist aus unserer Sicht auch nicht in Bezug auf die Urteile des Bundesfinanzhofs vom

7. Juni 2018 und 7. Juli 2018 zur Zusatzkrankenversicherung gerechtfertigt, da die geplante gesetzliche Regelung weit über den Anwendungsbereich der Gerichtsentscheidung hinausgeht. Soweit der Gesetzgeber in Hinblick auf die Anmerkungen des Bundesrechnungshofes/Ergänzungsband 2018 Handlungsbedarf sieht, um den Einsatz von sog. Prepaid-Kreditkarten zu begrenzen, sollte eine zielgerichtete Regelung eingefügt werden. Ausgangspunkt der Rechnungshofkritik waren womöglich vor allem Fälle, bei denen hochdotierte Angestellte über den Einsatz von Prepaid-Kreditkarten steuerliche Vorteile erreichten. Die nun in § 8 Abs. 1 EStG geplante Neuregelung trifft hingegen auf ganz breiter Front alle Arbeitnehmer. Wir regen daher an, die geplante Änderung so nicht umzusetzen und ggf. zielgenau dort nachzusteuern, wo unerwünschte Gestaltungen entstehen.

Einführung einer Übernachtungspauschale für Kraftfahrer (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG-neu)

Berufskraftfahrer, die in ihrem Fahrzeug übernachten, kann künftig eine steuerfreie Übernachtungspauschale in Höhe von 8 Euro pro Tag gezahlt werden. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, höhere Kosten zu erstatten, wenn diese entsprechend nachgewiesen werden. Allerdings kann nur einheitlich pro Kalenderjahr entschieden werden, ob die tatsächlich entstandenen Übernachtungsaufwendungen oder die Pauschale erstattet wird.

Wir begrüßen, dass eine solche Übernachtungspauschale eingeführt wird. Dadurch wird unter Umständen ein aufwendiger Einzelnachweis entbehrlich. Wir bitten jedoch klarzustellen, ob sich die Wahlmöglichkeit zwischen Einzel- und Pauschalbesteuerung auf den einzelnen Arbeitnehmer oder das Unternehmen als Ganzes bezieht. Dies ist vor allem bei Speditionen relevant, die mehrere Kraftfahrer im Unternehmen beschäftigen. Aus unserer Sicht sollte sich die Wahlmöglichkeit auf den einzelnen Arbeitnehmer beziehen.

Erhöhung der Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4a EStG-neu)

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte eingesetzt, kann der Arbeitgeber für den Mehraufwand künftig eine höhere Verpflegungspauschale erstatten.

Wir begrüßen die Anhebung der Pauschalen, damit wird der allgemeinen Preissteigerung auch bei Lebensmitteln Rechnung getragen. Aus unserer Sicht sollten jedoch auch weitere Pauschalen steigen, denn auch diese wurden zum Teil seit Jahren nicht mehr angepasst. So sollte auch der pauschale Kilometersatz für Dienstreisen von gegenwärtig 0,30 Euro deutlich angehoben werden. Einige Bundesländer erstatten ihren angestellten bereits heute aufgrund ihrer Reisekostengesetze höhere Pauschalen (z. B. Bayern, Baden-Württemberg). Diese höheren Sätze sollten auch für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft gelten.

Insgesamt regen wir an, im Rahmen der sog. Jahressteuergesetze Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträge regelmäßig anzupassen, sodass sich diese stets auf einem realitätsgerechten Niveau befinden. Beim Einkommensteuertarif wird bereits jährlich eine Anpassung vorgenommen, dies sollte parallel auch bei anderen Beträgen im Steuerrecht erfolgen und die Werte quasi „auf Räder“ gestellt werden.

Beitragsvorauszahlungen im Alter (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-neu)

Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung können als Sonderausgabe abgezogen werden. Dabei können auch Beiträge für 2,5 weitere Jahre vorausgezahlt werden. Diese Beschränkung galt allerdings bisher nicht für Beitragszahlungen, die der Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres dienen. Im Referentenentwurf ist vorgesehen, die Regelung für Beitragsvorauszahlungen im Alter zu streichen.

Dieser Vorschlag widerspricht den bisherigen Überlegungen des Gesetzgebers, dass derartige Vorauszahlungen einen ähnlichen Charakter wie Altersvorsorgeaufwendungen haben und daher abziehbar sein sollen (so BT-Drs. 17/3549, S. 16). Zudem gilt die Regelung nur, wenn der Steuerzahler endgültig wirtschaftlich belastet ist und die Beiträge nicht zurückgefordert werden können. Insofern werden in der Praxis Beiträge – in Hinblick auf die Lebenserwartung – nicht unbegrenzt vorausgezahlt werden. Letztlich hat § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 EStG schon heute einen Ausnahmecharakter, da er vom Zufluss-/Abflussprinzip nach § 11 EStG abweicht. Weitergehende Einschränkungen sollten daher unterbleiben und die geltende Möglichkeit zur Beitragsvorauszahlung im Alter daher beibehalten werden.

Nichtberücksichtigung des Optionsverfalls (§ 20 Abs. 2 EStG-neu)

Mit dem Jahressteuergesetz soll § 20 Abs. 2 EStG dahingehend geändert werden, dass Termingeschäfte nun nur noch berücksichtigt werden, wenn die Option genutzt wird. Der Ausfall einer Kapitalforderung oder ein durch Ausbuchung einer Aktie entstandener Verlust wären künftig unbeachtlich.

Die Neuregelung schließt drei Urteile des Bundesfinanzhofs aus, die zugunsten der Anleger ausgefallen waren: Der Bundesfinanzhof hatte im Januar 2016 entschieden (Az. IX R 48/14), dass die Anschaffungskosten für Optionen steuerlich auch dann zu berücksichtigen sind, wenn die Option innerhalb der Optionsfrist nicht ausgeübt wird (sog. Optionsverfall). Im Oktober 2017 stellte der Bundesfinanzhof fest, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung ebenfalls zu einem anzuerkennenden Verlust führt (VIII R 13/15). Im Juni 2018 urteilte der Bundesfinanzhof, dass die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von Aktien nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängt, denn es steht grundsätzlich im Belieben des Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert.

Die geplante Neuregelung hebt die BFH-Rechtsprechung aus, wonach alle Wertveränderungen im Kapitalvermögen vollständig steuerrechtlich zu erfassen sind. Die Begründung für die Gesetzesänderung ist stark fiskalisch orientiert und widerspricht eindeutig dem Netto- und Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung. Während der Gesetzgeber Vermögensmehrungen in die Besteuerung einbezieht, soll dies für Vermögenminderungen nicht gelten. Wer aber die Gewinne besteuern will, muss auch Verluste gelten lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Verlust durch Verkauf der Aktien, Verfall oder Insolvenz des Unternehmens entsteht. Insbesondere bei quasi wertlos gewordenen Aktien macht der Verkauf meist wirtschaftlich keinen Sinn, da dadurch ggf. zusätzliche Kosten entstehen. Bei der Insolvenz des Unternehmens hat der Steuerzahler gar keine Möglichkeit mehr, die Aktie zu verkaufen. Die geplante Änderung des § 20 Abs. 2 EStG-neu sollte aus unserer Sicht

daher dringend unterbleiben.

Auch die geplante rückwirkende Anwendung der Neuregelung halten wir für unzutreffend. Aufgrund der zahlreichen Urteile, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren ergingen, kann sich die Finanzverwaltung nicht auf den Bestandsschutz für ihre bisherige Verwaltungsauffassung berufen. Letztlich ist das Vertrauen der Steuerzahler auf die Gültigkeit von Grundsatzurteilen höher zu bewerten als untergesetzliche Verwaltungsanweisungen, die zunächst nur für die Finanzverwaltung nach innen gelten. Das Einbeziehen von Sachverhalten, die bereits in der Vergangenheit begonnen wurden, ist daher nicht gerechtfertigt.

Anrechnung ausländischer Erstattungsansprüche (§ 34 Abs. 6 EStG-neu)

§ 34 Abs. 6 EStG sieht vor, dass ausländische Steuern anzurechnen sind. Diese Regelung soll nun ergänzt werden, sodass auch ein entstandener Ermäßigungsanspruch schädlich für die Anrechnung ist. Zudem sollen nur jene ausländischen Steuern angerechnet werden, die der Quellenstaat rechtmäßig erhoben hat.

Die Regelung wirkt zum Nachteil der Steuerzahler, da die ausländische Steuer nicht angerechnet wird, wenn ihr ein Ermäßigungsanspruch gegenübersteht. In der Praxis ist es aber häufig bereits äußerst schwierig, die Erstattung ausländischer Steuern zu erreichen. Dass der Steuerzahler auch noch unionsrechtswidrig einbehaltene Steuern, deren Erstattung eventuell gar nicht durch das nationale Recht des Erhebungsstaats vorgesehen ist, gegen sich gelten lassen muss, widerspricht dem Nettoprinzip der Besteuerung. Eine Kürzung um fiktive Steuern oder Ermäßigungsansprüche, die der Steuerzahler tatsächlich nicht durchsetzen kann, sollte daher unterbleiben.

Artikel 3: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Gewinnglättung für Land- und Forstwirte (§ 32c EStG-neu)

Um Gewinnschwankungen bei Land- und Forstwirten auszugleichen, die aufgrund von Dürre, Hagel, Starkregen u. ä. auftreten können, besteht die Möglichkeit, über drei Jahre eine Gewinnglättung vorzunehmen. Der bisherige § 32c EStG soll durch die vorgesehene Änderung europarechtskonform ausgestaltet werden. Auf Antrag können die Einkünfte in den Jahren 2014-2016, 2017-2019 und 2020-2022 geglättet werden.

In den vergangenen Jahren erhielten Land- und Forstwirte wiederholt staatliche Zuwendungen, um existenzielle Notsituationen aufgrund von Wetterkapriolen zu begrenzen. In der Öffentlichkeit und Fachpresse wurden über solche Zuwendungen stark diskutiert, da letztlich auch bei anderen Branchen (z. B. Tourismus, Gastronomie) wetterbedingte Einbußen zum betriebswirtschaftlichen Risiko gehören. Gleichwohl ist die besondere Bedeutung der Landwirtschaft anzuerkennen, um die Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln zu versorgen und eine Abhängigkeit von anderen Staaten auszuschließen. Deshalb begrüßen wir, wenn der Gesetzgeber Regelungen einführt, um die Selbsthilfe der Land- und Forstwirte zu stärken. Die vorgeschlagene Gewinnglättung kann dazu eventuell Beitrag leisten. Dabei begrüßen wir, dass die Glättung nur auf Antrag der betroffenen Landwirte vorgenommen wird und dementsprechend nicht zur Pflicht wird.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Gewinnglättung in der konkreten Notsituation keine Hilfe bietet, da sie sich der Vorteil erst deutlich später mit dem Steuerbescheid auswirkt. Daher regen wir an, über weitere Instrumente im Steuerrecht nachzudenken, die Landwirte motivieren, für Krisensituationen selbst vorzusorgen. Dazu hatte der Bund der Steuerzahler z. B. eine Risikoausgleichsrücklage vorgeschlagen.

Artikel 5: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Gewerbesteuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 32 GewStG-neu)

Der Betrieb von kleinen Photovoltaikanlagen, bei denen Strom aus sog. Hausanlagen vermarktet wird, erfüllt die Voraussetzungen eines sehenden Gewerbetriebs und löst damit eine Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer (IHK) aus. Mit dem Jahressteuergesetz sollen Eigenheimbesitzer in diesen Fällen jedoch von der Gewerbesteuer befreit werden, sodass auch keine Kammermitgliedschaft entsteht. Voraussetzung ist, dass der Unternehmensgegenstand ausschließlich in dem Betrieb der Solaranlage mit einer Leistung bis 10 Kilowatt besteht. Um die Voraussetzungen nachzuweisen, muss der Eigenheimbesitzer zukünftig eine Gewerbesteuererklärung abgeben.

Wir begrüßen, dass kleine Photovoltaikanlagen von der Gewerbesteuerverpflichtung ausgenommen werden. Zugleich erscheint es jedoch widersinnig, dass diese Kleinstbetriebe regelmäßig eine Gewerbesteuererklärung abgeben müssen, nur um auf die Befreiung von der Gewerbesteuer hinzuweisen. Auf diesen unnötigen bürokratischen Aufwand sollte aus unserer Sicht verzichtet werden, denn damit werden, den meist nicht weiter unternehmerisch tätigen Eigentümern, zusätzliche Steuererklärungspflichten aufgelegt. Hier sollte die einmalige Anzeige, dass die Photovoltaikanlage nur in geringem Umfang Energie erzeugt, genügen, um die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei E-Fahrzeugen (§ 8 Nr. 1 GewStG-neu)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Leasingraten für Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge nur zur Hälfte hinzuzurechnen sind. Bei Hybridfahrzeugen ist die Erleichterung daran gebunden, dass die Kohlendioxidemission höchstens 50g/km oder die Reichweite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs 80 km beträgt.

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber für die Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen auch bei der Gewerbesteuer Erleichterungen plant. Allerdings halten wir es aus Vereinfachungsgründen für sinnvoll, die gewerbesteuerliche und die ertragsteuerlichen Regelungen zu harmonisieren. Nach § 6 Abs. 1 EStG-neu wird bei Hybridfahrzeugen die Halbierung der Bemessungsgrundlage an steigende Reichweiten geknüpft, die das Fahrzeug bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs zurücklegen können muss (40 km, 60 km, 80 km). Diese Steigerung sollte bei der Gewerbesteuer entsprechend gelten. Insgesamt regen wir an, die Hinzurechnungstatbestände ersatzlos zu streichen, da sie häufig zu ungewollten Zusatzbelastungen der Unternehmen führen und Bürokratie bedeuten.

Artikel 8: Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 UStG-neu)

Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird künftig versagt, wenn der liefernde Unternehmer keine oder keine korrekte Zusammenfassende Meldung abgegeben hat.

Mit dieser Änderung wird die Abgabe der zusammenfassenden Meldung materielle Tatbestandsvoraussetzung für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Wir regen an, die Steuerzahler über die Änderung entsprechend aufzuklären, da die Zusammenfassende Meldung gerade von kleinen Unternehmen, die möglicherweise nur einmalig ins EU-Ausland liefern, häufig aus Unkenntnis nicht abgegeben wird.

Steuerbefreiung für Sozialfürsorge, Schul- und Hochschulunterricht sowie Leistungen, die mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eng verbunden sind (§ 4 Nr. 18, Nr. 21, Nr. 23 UStG-neu)

Gemäß Art. 132 MwStSystRL können bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit werden. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen die Steuerbefreiungen für Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge, der Schul-, Aus- und Fortbildung sowie der Erziehung von Kindern und Jugendlichen verbunden sind, steuerfrei bleiben. Allerdings gilt dies nur dann, wenn keine systematische Gewinnerzielungsabsicht besteht und etwaig anfallende Gewinne nicht ausgeschüttet werden.

Die Unterscheidung, ob die Gewinne ausschüttet werden oder nicht, sollte entfallen. Zwar ermöglicht Art. 133 MwStSystRL eine solche Einschränkung, dabei handelt es sich jedoch nicht um eine zwingende Voraussetzung, sondern lediglich um eine Wahlmöglichkeit, an die Steuerbefreiung Bedingungen zu knüpfen. Aus unserer Sicht sollte die nicht erforderliche Einschränkung daher entfallen. Letztlich soll die Steuerbefreiung dazu dienen, die Leistung der Sozialfürsorge, Schulbildung, Aus- und Fortbildung sowie eng mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zusammenhängende Leistungen nicht zu verteuern. Diese können aber auch von Unternehmen, die Gewinnerzielungsabsicht haben, günstig angeboten werden. Unterm Strich würde die vorgesehene Lösung die Leistungen für den Kunden oder den Träger, die diese Leistungen in Anspruch nimmt, unnötig verteuern.

Zudem dürfte die in § 4 Nr. 23 UStG-neu vorgesehene Unterscheidung in Fortbildung, die nur steuerfrei ist, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, und anderen Bildungsleistungen, zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und zusätzlicher Bürokratie führen. Insbesondere Bildungseinrichtungen, die sowohl Umschulungen, Ausbildungen als auch Fortbildungen anbieten, müssten je nach Kurs unterschiedlich Abrechnungen stellen. Wir regen daher an, die Unterscheidung nach der Gewinnerzielung aufzugeben.

Artikel 19: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Änderung für sog. Share Deals (§ 1 Abs. 2b, § 6 Abs. 4 GrEStG-neu)

Der Referentenentwurf sieht eine Einschränkung sog. Share Deals vor. Dazu sollen die steuerauslösenden Schwellen von 95 auf 90 Prozent abgesenkt werden. Weiter sind ein neuer Ergänzungstatbestand zur Erfassung von (unmittelbaren und mittelbaren) Anteilseignerwechseln bei Kapitalgesellschaften sowie die Verlängerung der Haltefristen von fünf auf zehn Jahre vorgesehen.

Um unerwünschte Gestaltungen einzuschränken, sind Änderungen an den geltenden Regeln erforderlich. Dabei darf eine Änderung jedoch unternehmerisch sinnvolle Umstrukturierungen nicht benachteiligen. So sollten Unternehmensübertragungen, bei denen ein Grundstück zum Betriebsvermögen gehört, nicht erschwert werden. Erfolgt die Nachfolge nicht innerhalb der Familie, kann es bei dem vorliegenden Vorschlag jedoch zu Steuer Mehrbelastungen kommen, wenn der Altgesellschafter direkt und vollständig ausscheiden möchte. In Anbetracht des anstehenden Generationswechsels und der ohnehin schweren Suche nach einem Unternehmensnachfolger könnte eine solche Regel zusätzliche Hürden aufbauen.

Zudem sollten vor Verabschiedung der Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Altersvorsorge geprüft werden. Denn sowohl die berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch die Versorgungsanstalten des Bundes und der Länder halten in erheblichem Umfang Anteile an Grundstücksfonds. Bereits nach geltender Rechtslage wird bei geschlossenen Immobilienfonds zunächst durch den Erwerb der Immobilie beim Fonds Grunderwerbsteuer ausgelöst. Die anschließende Übernahme der Fondsanteile durch die Anleger löst erneut Grunderwerbsteuer aus. Um eine doppelte Grunderwerbsteuerbelastung zu vermeiden, müssen die Fondsiniiatoren langfristig zu mehr als fünf Prozent am Fonds beteiligt bleiben, was entsprechende Kosten auslöst. Durch die geplante Neuregelung der Beteiligungsgrenze sowie die längere Haltefrist wird dieses Problem verstärkt.

Aus unserer Sicht sollten die Argumente, die für eine Verschärfung des Grunderwerbsteuergesetzes sprechen, daher noch einmal genau überprüft werden und gegen die Nachteile, die eine solche Änderung mit sich bringt, abgewogen werden. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass die Verschärfung nicht zu Steuer mehrerinnahmen führen darf. Soweit aufgrund der neuen Rechtslage zusätzliche Steuereinnahmen entstehen, müssen sich die Bundesländer verpflichten, ihre jeweiligen Grunderwerbsteuersätze zu senken. Andernfalls wird der Eindruck erweckt, dass sich der Fiskus mit der Änderung ein höheres Steueraufkommen sichern möchte.

Aufhebung der Begrenzung für den Verspätungszuschlag (§ 19 Abs. 6 GrEStG)

§ 19 GrErwStG soll um einen neuen Absatz 6 ergänzt werden. Danach ist ein Verspätungszuschlag in unbegrenzter Höhe festsetzbar. Die Begrenzung des § 152 Abs. 10 AO auf 25.000 Euro entfällt.

Wir schlagen vor, die Begrenzung des Verspätungszuschlags beizubehalten. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Änderung auch kleine Unternehmen betroffen sind, die ggf. in Unkenntnis einen Tatbestand des Grunderwerbsteuergesetzes erfüllt haben und dies erst sehr spät bemerken. Da der

Verspätungszuschlag nicht mehr nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird, sondern automatisch entsteht, kann dies zu unzumutbaren Belastungen führen.

Weitere Vorschläge

Investmentsteuergesetz – Feststellung fiktiver Gewinne zum 1. Januar 2017

Seit Anfang 2018 gilt das neue Investmentsteuergesetz. Danach wurde zum 31. Dezember 2017 für Aktienfonds ein fiktiver Veräußerungserlös festgestellt. Wird der Fonds verkauft und wird mit Blick auf den Stichtag 31. Dezember 2017 ein Verlust festgestellt, lässt sich dieser Verlust nur anteilig auf frühere Gewinne anrechnen. Unter Umständen werden dadurch mehr Steuern gezahlt, als von den Anlegern erwartet. Um die für Sparer ggf. nachteilige Berechnung zu vermeiden, sollte für diese Fälle eine Günstigerprüfung eingeführt werden. Da mit dem vorliegenden Entwurf ohnehin eine Änderung des Investmentsteuergesetzes vorgesehen ist, wäre eine entsprechende Ergänzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens passend.

Überprüfung von Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträgen

Die sog. Jahressteuergesetze sollten jeweils zum Anlass genommen werden, um Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträge anzupassen. So kann den Bürgern nicht vermittelt werden, dass Werte, die zu ihren Gunsten wirken, jahrelang nicht aktualisiert werden und damit nicht mehr die Realität abbilden. Dies betrifft z. B. die Entfernungspauschale, die seit dem Jahr 2004 unverändert bei 0,30 Euro je Entfernungskilometer liegt und damit, z. B. den gestiegenen Kraftstoffpreisen, nicht mehr entspricht. Eine Übersicht zum Anpassungsbedarf von Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträgen hat der Bund der Steuerzahler aktuell in der Broschüre „70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts“ zusammengetragen (Stand Mai 2019), die online unter www.steuerzahler.de zur Verfügung steht. Wir würden es begrüßen, wenn der Referentenentwurf – neben der bereits vorgesehenen Aktualisierung der Verpflegungspauschalen – auch weitere Anpassungen vornimmt.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
5. Juni 2017*